

H. Olbertz Steuerberatungsgesellschaft mbH
Aachener-und-Münchener-Allee 1 • 52074 Aachen

Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Aachen HR B 10903

Geschäftsführer:
WP / StB Hartmut Olbertz
StB Marion Lothmann

E-Mail: info@olbertzsteuer.de
www.steuerberatung-olbertz.de

Aachen, den 30.03.2006
HO

Rundschreiben März 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die aktuellen Steuerinformationen für den Monat März 2006.

Inhaltsverzeichnis:

Aktuelles:

Rentenversicherungspflicht für GmbH-Geschäftsführer
Kein Pardon für Fahrtenbuchverfasser

Alle Steuerzahler:

Säumniszuschläge: Kein Erlass bei Bankverschulden
Arbeitszimmer spart Steuern
Europaweite Kontenabfrage

Vermieter:

Werbungskostenabzug: Möglich bei Aufgabe einer gescheiterten Investition
Erhaltungsaufwand: Abziehbar auch bei abgekürztem Vertragsweg
Vorfalligkeitsentschädigungen anlässlich Verkauf von Grundbesitz sind keine Werbungskosten

Kapitalanleger:

Spekulationsgewinne im Jahr 1999: Besteuerung verfassungswidrig?
Jahresbescheinigung: Vorsicht bei Angaben zu Finanzinnovationen

Freiberufler und Gewerbetreibende:

Vorteil aus Vertragsarztzulassung: Nicht abschreibungsfähig
Privatnutzung nicht überwiegend betrieblich genutzter Kfz

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften:

Dauerschulden: Annahme auch bei laufenden Verbindlichkeiten möglich

Lohnsteuer: Geschäftsführerhaftung bei Lohnzahlung aus eigenen Mitteln

Keine steuerlich wirksame Pensionszusage an 63 jährigen Gesellschafter-Geschäftsführer
Geschäftsführerhaftung

Umsatzsteuerzahler:

Steuerfreier Umsatz: Auslagenersatz bei erfolgloser Kreditvermittlung

Ist-Besteuerung: Gilt auch bei Hilfgeschäften eines Freiberuflers

Vorsteuerabzug: Besonderheiten bei Online-Flugtickets

Arbeitgeber:

Betriebsveranstaltungen: Müssen nicht zu Arbeitslohn führen

Sozialversicherungsprüfung: Beitragsnachforderungen künftig früher fällig

Ermittlung der Kosten eines überlassenen Kfz

Arbeitnehmer:

Werbungskosten: Abzugsmöglichkeiten bei witterungsbedingten Unfällen

Aktuelles

Rentenversicherungspflicht für GmbH-Geschäftsführer

Die große Koalition will eine Ausweitung der Rentenversicherungspflicht auf selbständige Alleingeschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) vermeiden. Sie ist deshalb zu einer gesetzlichen Klarstellung im Sozialgesetzbuch VI bereit. Der CDU-Abgeordnete Peter Weiß sagte der „Frankfurter Allgemeine“ Zeitung am Mittwoch den 15.03.06, im Bundessozialministerium werde zur Zeit eine entsprechende Präzisierung erarbeitet. Das Bundessozialgericht hatte kürzlich in einem Urteil die Rentenversicherungspflicht stark erweitert. Bei einer Bestätigung dieser Auslegung hätten vielen selbständigen GmbH-Geschäftsführern hohe Beiträge sowie Nachzahlungen gedroht.

Kein Pardon für Fahrtenbuchverfasser

In zwei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof die Anforderungen an ein „ordnungsgemäßes Fahrtenbuch“ festgeschrieben. Hiernach muß ein Fahrtenbuch fortlaufend, zeitnah, in geschlossener Form, unter Angabe des am Ende jeder Fahrt erreichten Kilometerstandes geführt werden. Ein Fahrtenbuch kann auch elektronisch geführt werden. Die Anlage einer EXCEL-Datei, selbst bei fortlaufender Führung, genügt den

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Anforderungen nicht, weil die Eingaben nachträglich verändert werden können, ohne daß die Änderungen dokumentiert werden.

Alle Steuerzahler

Säumniszuschläge: Kein Erlass bei Bankverschulden

Beruhet eine verspätete Zahlung von Steuerschulden auf einem Verschulden des vom Steuerpflichtigen mit der Überweisung beauftragten Kreditinstituts, kommt ein Erlass von Säumniszuschlägen nicht in Betracht.

Der Steuerpflichtige hat in einem solchen Fall lediglich einen zivilrechtlichen Anspruch gegen die von ihm beauftragte Bank. Es erscheint nicht gerechtfertigt, zu Lasten der Allgemeinheit einen Erlass der Säumniszuschläge zu gewähren, der sich letztlich nur zu Gunsten des Kreditinstituts auswirken würde.

Arbeitszimmer spart Steuern

Wer sich im Dachgeschoß eines Mehrfamilienhauses einen Büroraum einrichtet, kann den Höchstgrenzen für die steuerliche Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers entgehen. Das geht aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs hervor (Az. VI R 39/04). Wenn diese Räumlichkeiten nicht zur Privatwohnung gehörten, handele es sich vielmehr um ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer, befanden die Münchener Richter. Damit falle es nicht unter die Abzugsbeschränkungen des Einkommensteuergesetzes. Etwas anderes könne allerdings gelten, wenn das Zimmer „aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe mit den privaten Wohnräumen des Steuerpflichtigen als gemeinsame Wohneinheit verbunden“ sei. Damit konnte ein Ehepaar die Aufwendungen für zwei Räume, die es nur nebenberuflich nutzte, in voller Höhe beim Fiskus geltend machen. Es handelte sich um ein dreistöckiges Gebäude, das dem Ehemann gehörte; eine Etage war vermietet.

Europaweite Kontenabfrage

Seit dem 2.2.2006 ist es den Strafverfolgungsbehörden (also auch den Steuerfahndungsstellen) möglich, das Bestehen von Bankkonten, einschließlich Kontobewegungen und Empfängerkonten, in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu erfragen. Dies ergänzt die schon seit 1.7.2005 eingeführten Kontrollmitteilungen, wonach ausländische Banken dem Wohnsitzstaat Zinseinkünfte mitteilen.

Vermieter

Werbungskostenabzug: Möglich bei Aufgabe einer gescheiterten Investition

Wird die beabsichtigte Herstellung einer Mietwohnung nicht durchgeführt, sind die entstandenen Aufwendungen als vergebliche vorab entstandene Werbungskosten

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

grundsätzlich abziehbar, so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil. Das gilt zumindest immer dann, wenn der potenzielle Vermieter eine gescheiterte Investition aufgibt, um so die Höhe der Kosten zu begrenzen.

Im Urteilsfall erwarb der Steuerpflichtige eine noch zu errichtende Eigentumswohnung, die er zum Erzielen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nutzen wollte. Es kam zu Differenzen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Bauträger, bei denen Erfüllungsrückstände und Baumängel im Vordergrund standen. Die Parteien schlossen vor Gericht einen Vergleich. Der Bauträgervertrag wurde aufgehoben. Der Steuerpflichtige hatte an den Bauträger ca. 30.000 EUR zu zahlen. Der Steuerpflichtige machte die Vergleichszahlung und die Rechtsverfolgungskosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Da Prozesskosten als Folgekosten die einkommensteuerrechtliche Qualifikation derjenigen Aufwendungen teilen, die Gegenstand des Prozesses waren, sind sie ebenfalls als Werbungskosten abziehbar (BFH-Urteil vom 15.11.2005, Az. IX R 3/04).

Erhaltungsaufwand: Abziehbar auch bei abgekürztem Vertragsweg

Beauftragt ein Dritter im eigenen Namen Handwerker und begleicht er auch die Rechnung für die an dem vermieteten Grundstück eines Steuerpflichtigen vorgenommenen Leistungen, kann der steuerpflichtige Hausbesitzer selbst den Aufwand als Werbungskosten bei seinen Mieteinkünften abziehen.

Im vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte der Vater des Steuerpflichtigen Renovierungsarbeiten am Haus seines Sohnes in Auftrag gegeben und auch bezahlt. Sowohl das Finanzamt als auch die Vorinstanz lehnten den Ansatz des Aufwands bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung beim Steuerpflichtigen ab, da es sich nicht nur um einen abgekürzten Zahlungsweg handele.

Laut BFH können Aufwendungen aber selbst dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn ein Dritter im Interesse des Steuerpflichtigen Verträge abschließt und die auf ihn lautende Rechnung bezahlt. Denn die Mittelherkunft ist für den Ausgabenabzug nicht bedeutsam. Aufwendungen sind ebenfalls abziehbar, wenn der Betrag zuvor geschenkt wurde oder der Dritte alternativ Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen tilgt. Da der Vater die Zahlung in diesem Fall nicht zurückgefordert hat, wird das Geld dem Steuerpflichtigen geschenkt und ist dann als Aufwand absetzbar.

Allerdings sowohl bei Dauerschuldverhältnissen, also Vertragsverhältnissen, die eine fortlaufende Verpflichtung begründen, als auch bei Kreditverbindlichkeiten kommt eine Berücksichtigung der Zahlung unter dem Gesichtspunkt der Abkürzung des Vertragswegs nach der Rechtsprechung indes nicht in Betracht (BFH-Urteil vom 15.11.2005, Az. IX R 25/03).

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Vorfälligkeitsentschädigungen anlässlich Verkauf von Grundbesitz sind keine Werbungskosten

Durch die Verpflichtung zur lastenfreien Veräußerung von Grundbesitz veranlasste Vorfälligkeitsentschädigungen sind auch dann – als Veräußerungskosten – dem Vorgang der Veräußerung zuzurechnen, wenn der hierbei erzielte Veräußerungsgewinn nicht steuerbar ist. Die Vorfälligkeitsentschädigungen können deshalb auch nicht als Werbungskosten im Zusammenhang mit den aus dem Veräußerungserlös finanzierten (neuen) Einkunftsquellen (hier: Kapitalanlagen nach §20 Abs. 1 Nr. 7 EstG) berücksichtigt werden. (Urteil vom 06.12.2005 – VIII R 34/04)

Kapitalanleger

Spekulationsgewinne im Jahr 1999: Besteuerung verfassungswidrig?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte die Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften in den Jahren 1997 und 1998 wegen struktureller Vollzugsdefizite als verfassungswidrig beurteilt. Mehrere Finanzgerichte kamen anschließend für andere Zeiträume zu ähnlichen Ergebnissen, sodass die Steuerfestsetzung ab dem Jahr 1999 diesbezüglich nur noch vorläufig erfolgt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Erhebungsdefizite für das Jahr 1999 beseitigt sind.

Nach Auffassung des BFH ist die Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften im Jahr 1999 verfassungsgemäß, da wegen der Einführung des Kontenabrufs kein gleichheitswidriges Erhebungsdefizit mehr vorliegt. Zwar gilt dieses Verfahren erst seit April 2005, doch können dadurch auch Sachverhalte früherer Jahre erstmalig ermittelt werden. Insbesondere ist die Festsetzungsfrist von zehn Jahren für hinterzogene Steuern noch nicht abgelaufen. So können die Finanzbehörden nunmehr für das Jahr 1999 noch rückwirkend ermitteln. Beispielsweise erfahren sie durch die neue Jahresbescheinigung der Banken bei der Veranlagung 2005, wenn ein Anleger auch in früheren Jahren Wertpapierdepots unterhalten, hierzu aber keine relevanten Angaben gemacht hatte.

Der gezielte Zugriff auf die Stammdaten verschafft den Beamten zunächst zwar nur die Kenntnis über das Bestehen von Konten. Doch ermöglicht dies weitere Ermittlungen, um relevante Wertpapiergeschäfte aufzudecken. Durch den Kontenabruf kann also effektiv ermittelt werden, sodass von einem strukturellen Vollzugsdefizit nicht mehr auszugehen ist. Ein Vollzugsdefizit besteht lediglich weiterhin bei Auslandsdepots, was dem Gesetzgeber aber nicht zuzurechnen ist.

Obwohl der BFH demnach nicht von einer Verfassungswidrigkeit ausgeht, ist jetzt eine Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu dieser Frage anhängig gemacht worden. Damit ist also die Frage, ob die Besteuerung von Spekulationsgewinnen im Jahr 1999 verfassungsgemäß ist, immer noch nicht abschließend beantwortet. Mit Blick auf diese Verfassungsbeschwerde kann den Steuerpflichtigen trotz der BFH-Entscheidung nur

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

angeraten werden, die Steuerfälle ab dem Veranlagungsjahr 1999 auch weiter offen zu halten.

Zu beachten ist ferner, dass für die Jahre 1996 und früher weiterhin die für die Veranlagungsjahre 1997 und 1998 festgestellten Erhebungsdefizite bestehen, zumal hier der Kontenabruf kaum noch Wirkung zeigt und die Festsetzungsverjährung zunehmend droht. Auf Grund noch schwebender Verfahren sind Bescheide, die diese Jahre betreffen, also weiterhin offen zu halten. Dort muss erst noch geklärt werden, ob trotz Vollzugsdefizit die Verfassungsbeschwerde ggf. zurückgewiesen wird, weil in diesen Jahren die Defizite für eine Übergangszeit hinnehmbar waren (BFH-Urteil vom 29.11.2005, Az. IX R 49/04; Verfassungsbeschwerde beim BVerfG, Az. 2 BvR 294/06).

Jahresbescheinigung: Vorsicht bei Angaben zu Finanzinnovationen

Die Jahresbescheinigung der Bank über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte aus Finanzanlagen wird von dieser ergänzend zu der Ertragnisaufstellung oder der Jahressteuerbescheinigung erstellt. Sie soll den Steuerpflichtigen zunächst das Ausfüllen der Anlagen KAP, AUS und SO zur Steuererklärung erleichtern. Allerdings kann die Vorlage der Jahresbescheinigung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt verlangt werden.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Kurserträge aus dem Verkauf von Floatern, Zerobonds, Aktienanleihen, Garantiezertifikaten und anderen Kursdifferenzpapieren (Finanzinnovationen). Daher tauchen diese Vorgänge in der Jahresbescheinigung unter der Rubrik „Anlage KAP“ auf. Doch hierbei sind einige Besonderheiten zu beachten, weshalb die Angaben aus der Jahresbescheinigung nicht unbesehen in die Steuererklärung übernommen werden sollten:

- Bei Finanzinnovationen hat der Steuerpflichtige grundsätzlich ein echtes Wahlrecht zwischen dem Ansatz der Markt- oder der Emissionsrendite. In der Jahresbescheinigung wird in der Regel die Marktrendite ausgewiesen. In einigen Fällen ist es aber günstiger, die rechnerisch auf die Besitzzeit entfallende Emissionsrendite in Ansatz zu bringen. Diese ist jedoch selbst zu berechnen und wird vom Finanzamt nur angesetzt, wenn sie nachgewiesen wird.
- Bei der Besteuerung nach der Marktrendite werden Kursgewinne und -verluste als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert. Bei der Besteuerung nach der Emissionsrendite unterliegen Kursgewinne und -verluste dagegen der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft. Da in der Jahresbescheinigung auf Grund der Berechnung nach der Marktrendite Kapitaleinnahmen ausgewiesen werden, ist auch dieser Sonderaspekt zu beachten.
- Wurde die depotführende Bank während der Besitzdauer von Finanzinnovationen gewechselt, beträgt der Zinsabschlag immer 30 Prozent des gesamten Verkaufspreises, auch wenn ein Verlustgeschäft realisiert wurde. Dies kann erst

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

über die Steuererklärung durch Vorlage der ursprünglichen Kaufbelege korrigiert werden.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Vorteil aus Vertragsarztzulassung: Nicht abschreibungsfähig

Der Vorteil aus der Vertragsarztzulassung stellt grundsätzlich ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut dar. Folgende weitere Details sind darüber hinaus beachtenswert:

- Da eine Vertragsarztzulassung zeitlich unbegrenzt erteilt wird, kann sie nicht abgeschrieben werden. Auch die Altersgrenze führt nicht dazu, dass sich das Wirtschaftsgut innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbraucht. Solange der Praxiserwerber Inhaber einer Zulassung ist, kann er diese immer gleich bleibend ohne Wertverzehr in Anspruch nehmen. Beim vollständigen Untergang der Kassenarztzulassung, etwa durch Erlöschen der Zulassung mit Vollendung des 68. Lebensjahrs, kommt jedoch eine Teilwertabschreibung in Betracht.
- Verwertet ein Arzt seine Vorteile aus der Vertragsarztzulassung im Rahmen einer Praxisveräußerung, stellt die Vergütung für die Vertragsarztzulassung ein selbstständiges Entgelt neben dem Praxiswert dar. Daher muss der Gesamtkaufpreis im Verhältnis der Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gesamtkaufpreis den Teilwert aller Wirtschaftsgüter unter- oder überschreitet.

Anders als bei der Vertragsarztzulassung kann der erworbene Praxiswert als abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut über drei bis fünf Jahre abgeschrieben werden. Bei einer Sozietät kann für den aufgedeckten Praxiswert eine Nutzungsdauer von sechs bis zehn Jahren angenommen werden (OFD Koblenz, Kurzinformation der Steuergruppe St3 Einkommensteuer Nr. 129/05, vom 12.12.2005, S 2134a A – St 31 4).

Privatnutzung nicht überwiegend betrieblich genutzter Kfz

Die bisher mögliche Versteuerung des privaten Nutzungsanteils nach der sogenannten „1%-Methode“ soll künftig nur noch für solche Fälle anwendbar sein, in denen Fahrzeuge zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden.

Dies ist Gegenstand des laufenden Steuergesetzgebungsverfahrens, uns zwar als Komponente des Entwurfs eines „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“.

Nicht betroffen hiervon sind Fahrzeuge, die Mitarbeitern überlassen sind oder Fahrzeuge von Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften.

Das Gesetz enthält **keine** ausdrückliche Regelung dazu, wie das Erreichen der schädlichen 50%-Marke festgestellt werden soll und wie sodann die private Nutzung bewertet werden soll. Eine Fahrtenbuchführung ordnet das Gesetz nicht an. Es ist ratsam, durch geführte Aufzeichnungen (aussagefähige Terminkalender, Reisekostennachweise und

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

dergleichen) Vorsorge für den Nachweis der betrieblichen Fahrten zu treffen. Die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, die, wenn auch nur mit beschränkter Abziehbarkeit, grundsätzlich zu den Betriebsfahrten gehören, lassen sich auch im Nachhinein ohne besondere Nachweise ermitteln. Unseres Erachtens können ggf. bei unveränderten Verhältnissen auch repräsentative Aufzeichnungen für unterjährige Zeiträume ausreichen, so jedenfalls Urban (Richter am Finanzgericht Köln) in DB 2006, 408(412).

Die 50%-Grenze muß für jedes Fahrzeug, das der Steuerpflichtige betrieblich nutzt, gesondert geprüft werden. Gleichfalls erforderlich ist die getrennte Erfassung der Kosten eventuell mehrerer betrieblich genutzter Fahrzeuge.

Gegebenfalls ist zu überlegen, Fahrzeuge nur umsatzsteuerlich in das Betriebsvermögen einzubeziehen und steuerlich dem Privatvermögen zuzurechnen.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Dauerschulden: Annahme auch bei laufenden Verbindlichkeiten möglich

Nach den gewerbesteuerrechtlichen Regelungen werden zur Errechnung des Gewerbeertrags eines Unternehmens dem gewerblichen Gewinn die Hälfte der bei seiner Ermittlung abgezogenen Entgelte für Dauerschulden wieder hinzugerechnet. Den Gegensatz zu den Dauerschulden bilden die laufenden oder kurzfristigen Schulden, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Unternehmens entstehen. In größeren Betrieben oder Konzernen werden mit einzelnen Banken oft Rahmenkreditverträge abgeschlossen, deren Einordnung als Dauerschulden oft nicht einfach vorzunehmen ist.

Generell geht man von einem Dauerschuldverhältnis aus, wenn kein konkreter Zusammenhang zwischen einzelnen laufenden Geschäften und dem Kredit begründet wird. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist das der Fall, wenn

- die Kreditaufnahme keinem konkreten Geschäft zugeordnet werden kann und
- keine Verpflichtung besteht, den Kreditrahmen aus dem Verkaufserlös einzelner konkreter Vorfälle wieder zurückzuführen.

Danach kann ein Unternehmen bei einem Rahmenkredit eine Vielzahl unterschiedlicher Finanzierungen bis zur Höchstgrenze in Anspruch nehmen. Die Kredite gelten dabei nicht nur in Höhe der Inanspruchnahme, sondern in vollem Umfang des Kreditrahmens als Dauerschulden. Etwas anderes gilt generell nur bei Kontokorrentkrediten, bei denen eine nachweisbare Beziehung zu den laufenden Geschäften besteht (BFH-Urteil vom 31.5.2005, Az. I R 73/03).

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Lohnsteuer: Geschäftsführerhaftung bei Lohnzahlung aus eigenen Mitteln

Zahlt der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) die von der GmbH geschuldeten Löhne aus eigenem Vermögen und ohne dazu verpflichtet zu sein, hat er die darauf entfallene Lohnsteuer ebenfalls an das Finanzamt abzuführen. Geschieht dies nicht, haftet er grundsätzlich für die nicht abgeführte Lohnsteuer. Eine Haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn es an einem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) des Gesellschafter-Geschäftsführers fehlt.

Dem Gesellschafter-Geschäftsführer konnte im das Streitjahr 1999 betreffenden Urteilsfall mangels Verschulden kein Schuldvorwurf gemacht werden. Es lag ein nicht grob fahrlässiger Rechtsirrtum auf Seiten des Gesellschafters vor. Denn die Rechtslage war zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht objektiv klar und eindeutig, sodass er nicht eindeutig genug erkennen konnte, welche steuerrechtlichen Pflichten ihn in dem Fall der Lohnzahlung aus eigenem Vermögen treffen würden (BFH-Urteil vom 22.11.2005, Az. VII R 21/05).

Geschäftsführerhaftung

Bekanntlich haften Geschäftsführer unter bestimmten Voraussetzungen für nicht abgeführte Lohnsteuer. Dies ist besonders mißlich, wenn, infolge des damit im Zusammenhang stehenden Insolvenzverfahrens, der Insolvenzverwalter die Lohnsteuerzahlung anfechtet und damit die Zahlung durch den Geschäftsführer rückgängig macht. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nunmehr entschieden, es entstehe mangels Kausalität der Pflichtverletzung für den Schaden des Fiskus keine Geschäftsführerhaftung. Das Finanzgericht Köln ist gegenteiliger Ansicht in seiner Entscheidung vom 12.9.2005. Beide Verfahren sind nunmehr beim Bundesfinanzhof anhängig. Es empfiehlt sich dringend, sämtliche Fälle von Lohnsteuerhaftung offen zu halten.

Keine steuerlich wirksame Pensionszusage an 63 jährigen Gesellschafter-Geschäftsführer

Sagt eine Kapitalgesellschaft ihrem 63 jährigen Gesellschafter-Geschäftsführer eine Altersversorgung zu, so sind die Zuführungen zu der entsprechenden Pensionsrückstellung regelmäßig verdeckte Gewinnausschüttungen.

Umsatzsteuerzahler

Steuerfreier Umsatz: Auslagenersatz bei erfolgloser Kreditvermittlung

Auch der Auslagenersatz, den Kreditsuchende dem Vermittler vereinbarungsgemäß unabhängig davon zahlen, ob es zu einer Kreditgewährung kommt oder nicht, unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Denn die Steuerbefreiung der Kreditvermittlung setzt nicht voraus, dass es tatsächlich zu einer Kreditvergabe kommt. Entscheidend ist in solchen Fällen

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

lediglich, ob der Vermittler bereits zu beiden Vertragspartnern Kontakt aufgenommen hat. Zweck seiner Tätigkeit ist, das Erforderliche zu tun, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, ohne dass er selbst ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrags entwickelt. Kann dies bejaht werden, stellen die durchgeführten Vorprüfungen steuerfreie (Kredit-) Vermittlungstätigkeiten dar.

Ist-Besteuerung: Gilt auch bei Hilfsgeschäften eines Freiberuflers

Angehörige eines freien Berufs sind berechtigt, ihre Umsatzsteuer auf Antrag unabhängig von der Höhe der Umsätze, die sie im Rahmen dieser Tätigkeit ausführen, nach den vereinnahmten und nicht nach vereinbarten Entgelten zu berechnen. Diese Regelung soll nach Ansicht des Finanzgerichts Schleswig-Holstein auch für Hilfsgeschäfte gelten. Selbst dann, wenn der Leistungsempfänger die Vorsteuer sofort abziehen kann.

Im Urteilsfall hatte ein Steuerberater einen Teil seines Mandantenstamms an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) für 650.000 EUR gegen Ratenzahlung über eine Laufzeit von acht Jahren verkauft. An dieser GmbH war der Steuerberater selbst beteiligt. Die GmbH machte die Vorsteuer nach Erhalt der Rechnung sofort in voller Höhe geltend, während der Steuerberater den entsprechenden Umsatz erst bei Bezahlung der jeweiligen Tilgungsrate anmeldete.

Das Finanzgericht hat im vorliegenden Fall keinen Gestaltungsmissbrauch angenommen. Denn eine Ratenvereinbarung ist bei einem so hohen Kaufpreis nicht unangemessen bzw. unüblich, zumal der Erwerber mit dem Mandantenstamm auch erst in der Zukunft Einnahmen erzielen kann.

Vorsteuerabzug: Besonderheiten bei Online-Flugtickets

Zunehmend buchen Unternehmen ihre Geschäftsreisen über das Internet. Das kann sich im Nachhinein rächen, wenn das Finanzamt anschließend wegen Formmangel des Rechnungsbelegs den Vorsteuerabzug versagt. Denn bei Online-Geschäften dieser Art sind an die Rechnungsunterlagen besondere Anforderungen zu stellen, um den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu entsprechen.

Bei einer mittels EDV erstellten oder sich im E-Mail-Anhang befindlichen Rechnung ist ein Vorsteuerabzug ohne weiteres nicht möglich. Die Vorsteuer kann man in solchen Fällen in der Regel nur in Ansatz bringen, wenn die Rechnung eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz enthält oder aber das EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange Verfahren) verwendet wurde. Selbst eine Rechnung im Dateianhang zur E-Mail mit Schreibschutz erfüllt diese Bedingungen nicht. Auch der anschließende Ausdruck der Rechnung verhilft nicht zum Vorsteuerabzug. Diesem Problem entgehen Unternehmer nur, wenn sie von dem Fluganbieter stets zusätzlich eine ordnungsgemäße Rechnung im Original per Post verlangen.

Die Finanzverwaltung gewährt allerdings Ausnahmen von dieser strikten Sichtweise. So z.B. immer dann, wenn Fahrausweise wie eine Bahnfahrkarte oder ein Flugticket im

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Onlineverfahren abgerufen werden und durch das Verfahren gleichzeitig sichergestellt wird, dass darüber auch die Zahlung etwa mittels eines Kreditkarten- oder eines Kundenkontos erfolgen kann. Zusätzlich ist ein Papierausdruck des im Online-Verfahren abgerufenen Dokuments aufzubewahren, welches folgende Pflichtangaben enthalten muss:

- Name und vollständige Anschrift des Beförderungsunternehmens,
- das Ausstellungsdatum,
- das Entgelt,
- den Steuerbetrag und
- den Steuersatz.

Sofern sich die benötigten Angaben nicht aus den während der Buchung am Bildschirm erscheinenden Daten und dem ausgedruckten Dokument ergeben, ist der Vorsteuerabzug gefährdet. Um die Geschäftsreise nicht unnötig zu verteuern, lohnt in diesen Fällen ein Blick in die eher versteckten allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Fluganbieters. Danach sollte es auf Anforderung möglich sein, eine schriftliche Buchungsbestätigung mit den erforderlichen weiteren Unterlagen zu erhalten. Ist das nicht der Fall, ist dringend eine persönliche Kontaktaufnahme mit dem Fluganbieter anzuraten, um die weiteren Möglichkeiten für eine umsatzsteuerrechtlich korrekte Abwicklung des Vorgangs auszuloten.

Arbeitgeber

Betriebsveranstaltungen: Müssen nicht zu Arbeitslohn führen

Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer an einen Arbeitnehmer insgesamt mehr als 110 EUR je Betriebsveranstaltung, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Zuwendungen anlässlich von mehr als zwei Betriebsveranstaltungen jährlich für denselben Kreis von Arbeitnehmern führen ab der dritten Veranstaltung ebenfalls zu Arbeitslohn.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind die Aufwendungen beim Überschreiten der aktuellen Freigrenze von 110 EUR derartig gewichtig, dass sie dann in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren sind. Beim Überschreiten der Freigrenze wird kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse mehr angenommen. Das gilt selbst dann, wenn das Beisammensein der Arbeitnehmer den Kontakt untereinander verbessern und das Betriebsklima fördern soll. Weiter hat der BFH entschieden, dass auch eine mehrtägige Betriebsveranstaltung noch als üblich anzusehen ist. D.h., überschreiten die Aufwendungen des Arbeitgebers bei einer zweitägigen Reise incl. Übernachtung die maßgebliche Freigrenze nicht, liegt kein Arbeitslohn vor. Denn auch mehrtägige Veranstaltungen können im ganz überwiegend betrieblichem Interesse des Arbeitgebers liegen. Die 110-EUR-Grenze gilt nicht pro Tag, sondern pro Veranstaltung und Arbeitnehmer.

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Sozialversicherungsprüfung: Beitragsnachforderungen künftig früher fällig

Die auf Grund einer Betriebsprüfung nachberechneten Sozialversicherungsbeiträge sind von den Arbeitgebern künftig bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, der dem Datum des Bescheides folgt, zu zahlen. Bislang galt bei Bescheiden, die bis zum 15. eines Monats erstellt werden (Bescheiddatum), der 15. des Folgemonats als Zahlungsfrist, ansonsten der 15. des übernächsten Monats. Grund für den neuen früheren Fälligkeitstermin ist die Anpassung an die vorgezogene Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge.

Ermittlung der Kosten eines überlassenen Kfz

Im Fall der Überlassung eines betrieblichen PKW an einen Arbeitnehmer zu dessen privater Nutzung richtet sich die im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG (Wert des Sachbezuges) zu ermittelnde AfA nicht notwendig nach den Ansätzen, die der Arbeitgeber bei seiner Gewinnermittlung geltend gemacht hat. Vielmehr ist im Regelfall von einer AfA für PKW von 12,5 v. H. der Anschaffungskosten entsprechend einer achtjährigen Gesamtnutzungsdauer des PKW auszugehen.

Arbeitnehmer

Werbungskosten: Abzugsmöglichkeiten bei witterungsbedingten Unfällen

Der Winter hat in einigen Regionen für viel Eis und Schnee gesorgt. Passiert ein Unfall auf der Fahrt zur Arbeit, können Arbeitnehmer die Aufwendungen neben der Entfernungspauschale grundsätzlich als Werbungskosten berücksichtigen. Dies betrifft grundsätzlich alle Unfälle, die auf notwendigen Fahrten zum Tanken, zur Autoreparatur sowie zur Einnahme des Mittagessens in der Nähe der Einsatzstelle während der Arbeitszeit geschehen. Abzugsfähig sind die Reparaturkosten am eigenen Fahrzeug sowie die Kosten des Unfallgegners für den Unfallschaden. Das gilt auch, wenn wegen des Schadenfreiheitsrabatts auf den Erstattungsanspruch von der Versicherung verzichtet wird. Hinzu kommen:

- Gebühren für den Mietwagen,
- Gutachterkosten,
- Anwalts- und Gerichtskosten,
- an Dritte gezahltes Schmerzensgeld,
- Abschleppkosten,
- Aufwendungen für Telefon und Taxi,
- Krankheitskosten und
- Schadenersatzleistungen an den Unfallgegner.

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Lässt der Arbeitnehmer das beschädigte Fahrzeug nicht reparieren, kann der durch den Unfall verursachte Wertverlust als Werbungskosten abgezogen werden. Die Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung bemisst sich nach dem Zeitwert des Fahrzeugs vor und nach dem Unfall. Ereignet sich der Unfall z.B.

- auf einer Dienstreise,
- während eines beruflich bedingten Umzugs,
- auf dem Weg zu einer Fortbildungsveranstaltung oder
- zur wechselnden Einsatzstelle,

kann der Arbeitgeber die Aufwendungen nach Reiskostengrundsätzen steuerfrei ersetzen. Die als Reisekosten erfassten Fahrtkosten können dann vom Arbeitnehmer nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Ein berufsbedingter Unfall ist nicht auf Privatfahrten oder bei Alkoholeinfluss anzunehmen. Dies gilt ebenso, wenn die Fahrt nicht von der Wohnung aus angetreten oder dort beendet wird.

Bei einem Firmenwagen trägt der Betrieb grundsätzlich die Aufwendungen des Unfalls. Es liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Wird der Privatanteil über die Ein-Prozent-Regel erfasst, hat der Unfall keine Auswirkungen. Bei Fahrtenbuchführung erhöht die Schadenbeseitigung hingegen die laufenden Fahrzeugkosten und damit den Kilometersatz. Muss der Arbeitnehmer laut Vertrag die auf Privatfahrten angefallenen Unfallkosten selbst tragen und verzichtet die Firma auf diese Forderung, stellt dieser Verzicht steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Mit freundlichem Gruß

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Hartmut Olbertz

Anschrift:
Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon: 0241 / 17301-0
Telefax: 0241 / 17301-20

Bankverbindungen:
Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089